

Niederschrift

Gremium	Kreistag Stendal
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 03.07.2014
Sitzung Nummer:	1 (KT/1/2014)
Sitzungsdauer:	17:01 - 19:48 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungssaal "Stendal"

Lothar Riedinger
Vorsitzender

Gabriela Grimm
Protokollführung

Anwesend:

Mitglieder

Herr Arnold Bausemer
Herr Dr. Jörg Böhme
Frau Edith Braun
Herr Torsten Dobberkau
Herr Jürgen Emanuel
Frau Steffi Friedebold
Frau Sylvia Gohsrich
Herr Marcus Graubner
Frau Christel Güldenpfennig
Herr Hardy Peter Güssau
Bernd Hauke
Herr Jörg Hellmuth
Herr Horst Janas
Herr Uwe Klemm
Frau Steffi Kraemer
Herr Heiko Krause
Herr Peter Krüger
Herr Wolfgang Kühnel
Frau Katrin Kunert
Herr Bodo Ladwig
Herr Herbert Luksch
Herr Torsten Müller
Frau Christine Paschke
Frau Dr. Helga Paschke
Herr Bernd Prange
Herr Detlef Radke
Herr Robert Reck
Herr Günter Rettig
Herr Dr. Henning Richter-Mendau
Herr Lothar Riedinger
Herr Lars Schirmer
Frau Verena Schlüsselburg
Herr Klaus Schmotz
Herr Marcus Schreiber
Herr Chris Schulenburg
Herr Nico Schulz
Frau Annegret Schwarz

Herr Eduard Stapel
Herr Thomas Staudt
Frau Annemarie Theil
Herr Eike Trumpf
Herr Silvio Wulfänger
Herr Peter Zimmermann

von der Verwaltung

Herr Dr. Denis Gruber
Herr Sebastian Stoll
Herr Carsten Wulfänger

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dr. Michael Kühn
Herr Klaus-Peter Noeske
Herr Tilman Tögel
Herr Frank Wiese
Herr Bernd Witt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kreistages durch den Landrat, Carsten Wulfänger
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- 3 Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages und Übertragung der Sitzungsleitung an ihn
- 4 Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages
- 5 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
Vorlage: 001/2014
- 6 Geschäftsordnung des Kreistages Stendal und seiner Ausschüsse
Vorlage: 002/2014
- 7 Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages
Vorlage: 003/2014
- 8 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch den/die Vorsitzende/n des Kreistages
- 9 Wahl des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
Vorlage: 004/2014
- 10 Wahl des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
Vorlage: 005/2014
- 11 Gebildete Fraktionen und deren Vorsitzende
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 006/2014
- 12 Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 007/2014

- 13 Sitzverteilung auf die Ausschüsse
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 008/2014
- 14 Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 009/2014
- 15 Bestimmung der Anzahl der zu benennenden Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal
Vorlage: 010/2014
- 16 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal (Mitglieder des Kreistages)
Vorlage: 011/2014
- 17 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal (stimmberechtigte Bürger)
Vorlage: 012/2014
- 18 Beschluss über die Benennung des Vertreters der Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal
Vorlage: 013/2014
- 19 Beschluss über die Benennung des Vertreters der stimmberechtigten Bürger für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal
Vorlage: 014/2014
- 20 Berufung von sachkundigen Einwohnern in beratende Fachausschüsse
Vorlage: 015/2014
- 21 Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 22 Anfragen und Hinweise
- 23 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Anfragen und Hinweise
-

Protokoll

Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kreistages durch den Landrat, Carsten Wulfänger

Der Landrat, Herr Wulfänger, eröffnet um 17.01 Uhr die 1. (Konstituierende) Sitzung des Kreistages Stendal und begrüßt die Anwesenden.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung

Der Landrat geht zunächst auf die ordnungsgemäße Ladung ein. Die Einladung mit Tagesordnung wurde allen Mitgliedern des Kreistages am 20. Juni 2014 zugesandt. Die Ladung zur heutigen Kreistagssitzung erfolgte frist- und ordnungsgemäß, wenn niemand dem widerspricht.

Dies ist nicht der Fall.

Der Landrat stellt sodann die ordnungsgemäße Ladung fest.

Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist (es sind 43 Mitglieder des Kreistages + der Landrat anwesend – siehe Seite 1 Anwesenheitsliste).

Die Tagesordnung liegt den Mitgliedern des Kreistages vor. Der Landrat fragt, ob es Einwende bzw. Zusätze zur Tagesordnung der heutigen Sitzung gibt?

Dies ist nicht der Fall.

Der Landrat lässt sodann über die Tagesordnung abstimmen.

Einstimmig wird die vorliegende Tagesordnung bestätigt.

zu TOP 3 Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages und Übertragung der Sitzungsleitung an ihn

Der Landrat erklärt, dass Herr Dr. Henning Richter-Mendau das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages ist. Herr Dr. Richter-Mendau ist am 07.08.1941 geboren.

Dagegen erhebt sich von Seiten des Kreistages kein Widerspruch.

Der Landrat übergibt nunmehr die Leitung der Sitzung an Herrn Dr. Richter-Mendau.

zu TOP 4 Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages

Herr Dr. Richter-Mendau übernimmt die Leitung der Sitzung und bemerkt: Zur heutigen konstituierenden Sitzung des Stendaler Kreistages für die Wahlperiode ab 2014 begrüße ich Sie - und im Besonderen die anwesenden Gäste als Vertreterinnen und Vertreter unserer pluralen Gesellschaft - ganz herzlich. Ihrer aller Anwesenheit macht deutlich, was die zentrale Aufgabe unseres zukünftigen Wirkens im Kreistag sein wird: die unterschiedlichen Meinungen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises in ein gemeinwohlverpflichtetes Handeln umzusetzen, das die Aufgaben und Probleme unserer Region und seiner Menschen löst.

Traditionell und satzungsgemäß vorgesehen eröffnet die konstituierende Kreistagssitzung das an Jahren älteste Mitglied. Nun bin ich überraschenderweise der Älteste!

Einen besonderen Wunsch habe ich an die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Presse. Sie haben in unserer Demokratie eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Ihre Berichterstattung trägt entscheidend dazu bei, wie unsere Kreispolitik wahrgenommen wird. Nun wünsche ich mir und uns, dass Sie unsere Arbeit auch weiterhin kritisch begleiten. Ich darf Sie aber gleichzeitig auch bitten, den Blick für faires Verhalten nicht aus dem Auge zu verlieren. Eine sachliche Berichterstattung aus der Arbeit des Kreistages ist eine wichtige Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, insbesondere bei den häufig sehr komplexen Themen, die hier verhandelt werden.

Am 25. Mai diesen Jahres haben die Wählerinnen und Wähler unseres Landkreises ein Votum abgegeben, das auch zu personellen Veränderungen im neuen Kreistag geführt hat. Wenn ich mich so umschaue, so sehe ich viele neue Gesichter. Das bedeutet auch, dass viele Kreistagsmitglieder der letzten Wahlperiode dem neuen Kreistag nicht mehr angehören. Ihnen, die sich in den letzten fünf Jahren hier im Kreistag für unseren Landkreis und seine Menschen eingesetzt haben, gilt unser Dank und unser besonderer Gruß. Deshalb begleiten sie in Verbundenheit und im Bewusstsein, dass wir diesen Abschied eines Tages auch alle selber vollziehen müssen, unsere herzlichsten Wünsche für ihre weitere Zukunft.

Wenn wir die eingeschlagene Politik fortsetzen und unseren Landkreis weiterhin attraktiv machen, muss uns vor der Zukunft nicht bange sein. Wir müssen den Bürgern klarmachen, dass und wie der Landkreis zur Standortattraktivität der Region entscheidend beiträgt. Gelingt uns das, und diese Aufgabe lösen wir am besten im Konsens hier im Kreistag, wird unser Landkreis auch weiterhin die Rolle in der Region spielen, die ihm zukommt und die wir uns im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger vorstellen.

Die Kommunale Selbstverwaltung ist ein im deutschen Verwaltungsrecht verankertes Wesen mit viel Tradition und guter Herkunft. Der Gesetzgeber vertraut darauf, dass mit Ihrer Mithilfe und mit Ihrem wertvollen Wissen über die Verhältnisse vor Ort und über Ihre Gemeinde die Entscheidungen der kommunalen öffentlichen Verwaltung besser und wirksamer werden. Dazu wünsche ich uns allen Kraft, ein gutes Miteinander und erfolgreiches Handeln für das Wohl der Menschen in unserem Landkreis.

Der chinesische Philosoph Konfuzius wurde von einem seiner Schüler gefragt, was Regieren heiÙe? Der Meister antwortete: "Unermüdlich auf dem Posten sein, niemals nachlässig handeln und stets die Pflicht erfüllen!" Lassen sie uns GEMEINSAM diesen Ausspruch als Richtschnur für unser Handeln nicht nur in der Arbeit im Kreistag sehen.

Ein herzliches Willkommen - ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit.

Herr Dr. Richter-Mendau möchte alle Mitglieder des Kreistages zu ihrer Wahl beglückwünschen.

Der § 53 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besagt, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet werden, nachrückende ehrenamtliche Mitglieder bei ihrem Eintritt.

Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

Ich möchte Sie nunmehr bitten sich von ihren Plätzen zu erheben.

Ich spreche jetzt die Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte Sie, dass Sie Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und die Gesetze achten und Ihre Pflichten zum Wohle des Landkreises Stendal erfüllen werden.“

Ich bedanke mich.

Ich mache Sie nunmehr weiterhin darauf aufmerksam, dass der Hinweis auf die nach den §§ 32 und 33 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichten und die Regelungen des § 34 KVG LSA gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen ist.

Ich bitte die Mitglieder des Kreistages, die Pflichtenbelehrung, die heute jedem Kreistagsmitglied ausgehändigt worden ist, zu unterschreiben und dem Büro des Kreistages zu übergeben. Eine Kopie der unterschriebenen Pflichtenbelehrung geht jedem Mitglied des Kreistages zu einem späteren Zeitpunkt zu.

zu TOP 5 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl **Vorlage: 001/2014**

Herr Dr. Richter-Mendau übergibt zur Vorlage das Wort an den Kreiswahlleiter, Herrn Wulfänger.

Herr Wulfänger will ausführlich darauf eingehen, wie diese Entscheidung zustande kam. Er teilt mit, dass der Kreiswahlausschuss am 02.06.2014 das Wahlergebnis festgestellt hat (anhand einer Präsentation wird das Ergebnis den Mitgliedern des Kreistages noch einmal dargestellt). Zwei Dinge musste der Kreiswahlausschuss berichten. Zuerst geht es um den Wahlbereich III Elbe-Havel-Tanger. Das Briefwahlergebnis des Wahlbezirkes Birkholz, Wahlbereich III Elbe-Havel-Tanger, wurde rechnerisch berichtigt. Der Wahlbezirk Birkholz hat die gültigen Briefwahlunterlagen am Wahltag nicht ausgezählt, sondern verschlossen und gesiegelt der

Verwaltung übergeben. Die Auszählung erfolgte im Nachhinein, also einen Tag später. Dadurch traten rechnerische Änderungen auf. Es waren neun Briefwähler in Birkholz. Ein Brief enthielt keinen Stimmzettel für die Kreistagswahl. Somit waren acht gültige Stimmzettel vorhanden, und diese acht gültigen Stimmzettel wurden entsprechend der abgegebenen Stimmen verteilt. Davon profitierten von der CDU Herr Graubner und Herr Radtke, von den Linken Frau Kathleen Kraemer, Herr Bodo Strube und Herr Harald Lange, von der SPD Steffi Krämer und Robert Gravert, von den Landwirten Steffi Friedebold und Wolfgang März sowie von der NPD Heiko Krause und Angela Henning. Diese haben jeweils ein oder zwei Stimmen dazu bekommen.

Als zweites musste sich der Wahlausschuss damit beschäftigen, dass im Wahlbezirk Dobberkau, Wahlbereich II Osterburg-Bismark, ein Wähler ohne bestehendes Wahlrecht gewählt hat. Er hatte zwar das Recht, an der EU-Wahl teilzunehmen, jedoch durfte er nicht an der Kommunalwahl teilnehmen. Aus Versehen wurden diesem Bürger jedoch auch die Unterlagen zur Kommunalwahl ausgehändigt. Aufgrund des Wahlheimnisses konnte dieser Stimmzettel im Nachgang nicht ausgesondert werden. Wie kann so etwas passieren? Das hängt damit zusammen, wenn jemand in den Landkreis zuzieht, muss er mindestens drei Monate im Landkreis wohnen. Und das war in dem Fall noch nicht so.

Der Kreiswahlausschuss hat das Ergebnis festgestellt. Später hat der Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal mir als Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass es Verfahrensfehler bei der Durchführung der Wahl in der Stadt Stendal gegeben hat. Daraufhin haben wir unsere Prüfungshandlungen aufgenommen, und ich habe als Kreiswahlleiter vorsorglich Wahleinspruch eingelegt. Dieser Wahleinspruch richtet sich an die Mitglieder des Kreistages. Der Landrat verliert an dieser Stelle den Wahleinspruch. Dieser lautet wie folgt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt lege ich in meiner Eigenschaft als Kreiswahlleiter wegen Verfahrensfehler bei der Durchführung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Stendal am 25. Mai 2014 vorsorglich Wahleinspruch ein.
Begründung: Durch den Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal bin ich über einen Verfahrensfehler bei der Durchführung der Kommunalwahl in der Hansestadt Stendal informiert worden. Der Stadtwahlleiter legte daraufhin für die Wahl des Stadtrates der Hansestadt Stendal mit Datum vom 25. Juni Wahleinspruch ein.*

In Wahlbereich I Stendal ist folgender Verfahrensfehler aufgetreten: Bei der Ausreichung der Briefwahlunterlagen wurde § 25 Abs. 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt nicht beachtet. Danach kann von der Vollmacht zur Abholung von Briefwahlunterlagen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die ausgebende Behörde vermerkt dies im Wahlscheinantrag.

In der Hansestadt Stendal sind nach Überprüfung der Wahlscheinanträge insgesamt 12 Fälle aufgetreten, in denen diese mehr als vier Briefwahlunterlagen erhalten haben. Insgesamt handelt es sich um 179 Briefwahlunterlagen.

Ob dieser Verfahrensfehler auch in den anderen Gemeinden der Wahlbereiche II Osterburg-Bismark und III Elbe-Tanger-Havel aufgetreten ist, wurde überprüft. Alle acht Einheits- und Verbandsgemeinden bestätigten die Einhaltung des § 25 KWO. Somit beschränkt sich der Verfahrensfehler lediglich auf den Wahlbereich I Stendal.

Da noch nicht abgeschlossen geprüft werden konnte, ob dieser Verfahrensfehler zu einer Beeinflussung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl geführt hat, mache ich vorsorglich von meinem Wahleinspruchsrecht Gebrauch.

Der Kreistag hat nach § 52 KWG LSA eine Entscheidung über den Wahleinspruch und über die Gültigkeit der Kreistagswahl zu treffen.

Die Prüfung und rechtliche Bewertung sowie ein Entscheidungsvorschlag wird gegenwärtig erarbeitet und dem Kreistag zeitnah vorgelegt.“

Das war der Wahleinspruch. Wir haben weiter geprüft und uns mit der Stadt und auch mit dem Landeswahlleiter zu diesem Thema ausgetauscht. Ich würde Ihnen die Beschlussvorlage, insbesondere die Begründung (Anlage) noch etwas näher bringen wollen, warum ich zu diesem Ergebnis gekommen bin, dass die Wahl für gültig erklärt werden kann.

Gemäß § 25 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt dürfen an einen anderen als an den Wahlberechtigten persönlich Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wurde. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde zu versichern.

Ich vermute, dass nicht jeder weiß, was überhaupt mit dieser Briefwahl gemeint ist. Manche machen Briefwahl und manche haben es noch nie gemacht. Deshalb habe ich Ihnen die Formulare an die Wand gebracht, damit jeder den gleichen Informationsstand hat. Mit der Wahlbenachrichtigungskarte stellt man den Antrag auf Briefwahl. Man kann ihn aber auch formlos stellen. Bei der Stadt Stendal wurde es sowohl formlos als auch formell gehandhabt. Der Antrag wird unterschrieben. Auch die eidesstattliche Versicherung wird unterschrieben. Zum Verständnis noch einmal: die Wahlbenachrichtigungen für die Europawahl sehen ähnlich aus, sind aber nicht identisch. In der Mitte steht drin, dass man nicht mehr als vier Unterlagen abholen darf. Dieser Vermerk, der bei der Europawahl auf der Wahlbenachrichtigung steht, steht bei der Kommunalwahl nirgendwo. Die Frage ist, wie kommt das? Dazu ist zu sagen, dass diese Regelung im Dezember 2013 neu durch den Landesgesetzgeber eingeführt wurde. In der Hansestadt Stendal wurde diese Gesetzesänderung nicht beachtet. Somit kam es zu einem Fehler in der Durchführung der Kommunalwahl. Es wurden in der Hansestadt Stendal bei der Kommunalwahl 2014 durch die bevollmächtigten Personen z. T. mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Sichtung und Prüfung der Wahlunterlagen durch die Hansestadt Stendal ergab, dass bei 12 Personen eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Höchstzahl an Briefwahlunterlagen ausgehändigt wurde. An diese 12 bevollmächtigten Personen wurden insgesamt 179 Briefwahlunterlagen ausgereicht. Dazu ist aus meiner Sicht noch zu bemerken, dass mir die Hansestadt Stendal die Namen der 12 Vertreter in einem Briefumschlag ausgehändigt hat. Der Umschlag liegt bei mir ungeöffnet im Tresor, weil aus meiner Sicht das Wahlgeheimnis und der Datenschutz eine Rolle spielt. Der Fehler liegt hier auch nicht bei den 12 Vertretern, sondern bei der Verwaltung. Deshalb ist das aus meiner Sicht auch nicht das Thema. Die Verwaltung hätte auf die Einhaltung des § 25 achten müssen.

Da pro Vertreter vier Wahlberechtigte vertreten werden können, sind von diesen 179 ausgehändigten Briefwahlunterlagen 48 rechtmäßig. Somit sind insgesamt 131 Unterlagen zu viel ausgehändigt worden. Bei 131 Unterlagen reden wir über 393 Stimmen, die das betreffen würde (wenn alle gewählt haben, was wir auch nicht wissen). Das muss sich dann auch im Verhältnis zu 124.000 Stimmen verdeutlichen. 48 Briefwahlunterlagen sind rechtmäßig. Welche dieser Unterlagen aber von dem Verfahrensfehler betroffen sind, kann jedoch aufgrund der geheimen Wahl nicht festgestellt werden. Deshalb reden wir immer von den 179 ausgehändigten Briefwahlunterlagen.

Da es sich bei den Wahlen um verbundene Wahlen handelt, wurde durch den Kreiswahlleiter eine Prüfung der Unterlagen zur Kreistagswahl 2014 veranlasst, um festzustellen, ob weitere Fehler bei der Durchführung der Wahl aufgetreten sind, die das Wahlergebnis eventuell beeinflusst haben können bzw. ob der o. g. aufgetretene Fehler in der Hansestadt Stendal möglicherweise das Wahlergebnis beeinflusst hat. Dazu wurden alle Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal angeschrieben und aufgefordert, dem Kreiswahlbüro mitzuteilen, ob sie die Einführung des § 25 berücksichtigt haben und somit nicht mehr als vier Wahlberechtigte durch Vollmacht einer Person vertreten wurden. Alle anderen acht Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises haben bestätigt, dass diese gesetzliche Regelung durch sie beachtet wurde.

Im Landkreis Stendal wurden drei Wahlbereiche gebildet. Somit begrenzt sich der Fehler auf den Wahlbereich I Stendal. Aufgrund der geheimen Wahl kann nicht ermittelt werden, wie viele Stimmen die 179 Wahlberechtigten abgegeben haben und für welchen Wahlvorschlag bzw. Bewerber dies erfolgte. Letztendlich ist nicht herauszubekommen, für wen gestimmt wurde.

Die Briefwähler haben nach Sichtung der Unterlagen selbst gewählt. Keine der Personen hat sich einer Hilfsperson bedient. Die Personen haben die eidesstattliche Versicherung eigenhändig unterschrieben. Damit ist der Wählerwille gewahrt.

Es ist so, dass man nicht nur sagen kann, dass man die Wahlunterlagen nach Hause geschickt haben will oder dass man jemanden beauftragt, die Unterlagen zu holen, sondern man kann auch eine Hilfsperson beauftragen. Das wäre z. B. der Fall, wenn man bettlägerig ist und selbst nicht mehr schreiben kann. Dann bedient man sich einer Hilfsperson. Hilfspersonen waren bei den 179 nicht dabei.

Die Hansestadt Stendal hat zur weiteren Prüfung, ob es hier zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, veranlasst, dass die Unterschriften auf den erteilten Vollmachten mit den Unterschriften auf den Wahlscheinen verglichen werden. Es erfolgte zudem ein Abgleich mit den hinterlegten Daten und Unterschriften im Einwohnermeldeamt. Die Prüfung hat lt. Mitteilung vom 01.07.2014 ergeben: bei 19 Vollmachten liegen der Hansestadt Stendal keine Daten zum Abgleich im Einwohnermeldeamt und bei acht Vollmachten liegt kein Wahlschein vor. Das bedeutet, dass die Wahlberechtigten entweder nicht gewählt haben oder die Briefwahlunterlagen aus gesetzlichen Gründen für ungültig erklärt wurden.

Wie kann das vorkommen? Das passiert, wenn jemand bei der Briefwahl die Eidesstattliche Versicherung in den falschen Briefumschlag steckt. In den einen Umschlag muss der Stimmzettel, dann die Eidesstattliche Versicherung, und dann alles zusammen in den anderen Umschlag. Da gibt es Bürger, die trotz Belehrung Stimmzettel und Eidesstattliche Erklärung in einen Umschlag einlegen. Das ist ungültig, weil man dann weiß, wie derjenige gewählt hat. Da gibt es viele Dinge, die schiefgehen können. Für diese acht Vollmachten lag kein Wahlschein vor. Deswegen sind diese Briefwahlunterlagen für ungültig erklärt worden.

Bei 136 Vollmachten ergab der Abgleich zwischen dem Einwohnermeldeamt, der Vollmacht und dem Wahlschein keine offensichtlichen Auffälligkeiten. Bei den restlichen 16 Vollmachten gab es Auffälligkeiten unterschiedlichster Ausprägung. Hieraus kann man jedoch nicht zwangsläufig Unregelmäßigkeiten ableiten. Durch Mitarbeiter unseres Rechtsamtes wurde eine nochmalige Sichtung der Vollmachten, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, vorgenommen. Bei 13 Unterlagen konnte durch Abgleich festgestellt werden, dass hier die Unterschrift des Wahlscheines entweder mit der Unterschrift auf der Vollmacht oder mit der Unterschrift auf dem Personalausweis übereinstimmt. Aufgrund dessen gibt es an dieser Stelle keine Anhaltspunkte, dass eine Verfälschung des Wählerwillens vorliegen könnte. Drei Vollmachten geben Anlass zu Bedenken, da das Schriftbild Unterschiede aufweist. Somit liegt hier ein Indiz vor, der die Einwendung gegen die Wahl begründen könnte. Jedoch beeinflusst dieser das Wahlergebnis der Kreistagswahl 2014 nur unwesentlich. Diese drei Vollmachten können neun Stimmen abgegeben haben. Die neun Stimmen sind im Verhältnis zu den 154.000 abgegebenen Stimmen 0,007 %. Die Frage ist: Was ist mit den dreien? Da kommt der Wahlleiter an Grenzen. Man ist kein Graphologe. Solche Dinge zu überprüfen, ist schwer möglich. Wir saßen zu viert. Einige sagten, es stimmt überein, andere meinten, es stimmt nicht überein. Man konnte Zweifel haben. Aber es gab auch welche in der Runde, die haben gesagt, das ist die normale Toleranz. Wenn jemand 2008 seinen Ausweis unterschrieben hat und jetzt 2014 unterschreibt, ist es sechs Jahre her, und da kann sich eine Unterschrift ändern. In einem Fall konnte man beim Antrag des Ausweises schon sehen, dass eine Frau guten mittleren Alters sehr kindlich geschrieben hat. Sie hatte wahrscheinlich Probleme beim Schreiben. Diese Unterschrift sah auch jedes Mal anders aus. Es lässt sich aber nicht aufklären. Diese drei Vollmachten geben Anlass zu Bedenken. Es kann sein, dass etwas ist, es kann aber auch sein, dass nichts ist. Deshalb die Frage, in welchem Verhältnis steht dies zur Gesamtwahl? Meine Auffassung als Kreiswahlleiter ist, dass es sich nur unwesentlich auswirken könnte.

Weiterhin sind zehn Wähler der Hansestadt Stendal in ihrem zuständigen Wahllokal zur Stimmabgabe erschienen, obwohl in den Wählerlisten Sperrvermerke eingetragen waren, da diese zehn Wähler Briefwahlunterlagen beantragt hatten. Diese zehn Wähler haben also Briefwahl beantragt und sind trotzdem ins Wahllokal gekommen. Die Frage ist, kann man Zusammenhänge mit den 179 herstellen? Deshalb wurde das aufgeklärt. Nach Prüfung dieser Unterlagen wurde hier festgestellt, dass neun dieser Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen eigenhändig abgefordert haben. Eine Person wurde vertreten, gehört aber nicht zu den 179 Wahlberechtigten, bei denen der Verfahrensfehler aufgetreten ist. Dieses hat der Stadtwahlleiter bereits in seiner Begründung zum Wahleinspruch festgestellt und uns so mitgeteilt. D. h., diese Personen haben Briefwahlunterlagen abgefordert, haben diese dann vergessen und sind trotzdem zum Wahllokal gekommen. Dies hat aber mit den 179 Briefwahlunterlagen nichts zu tun. In diesen zehn Fällen wurden die Briefwahlunterlagen ausgesondert und die Wahlscheine für ungültig erklärt. Die Wählerinnen und Wähler haben im Wahllokal ihre Stimme abgegeben. Es erfolgte keine doppelte Stimmabgabe. D. h., sie haben gewählt. Man hat gesehen, es ist ein Haken drin. Dann hat man gesagt, die haben noch mal gewählt. Es wurden die Briefwahlunterlagen herausgenommen. Durch die eidesstattliche Versicherung konnte man genau zuordnen, welche Briefwahlunterlagen es sind. Damit ist der Wählerwille gewahrt, und eine doppelte Stimmabgabe hat es nicht gegeben.

Da das Briefwahlergebnis eines Wahlbewerbers der Stadt Stendal, welcher nicht zur Kreistagswahl angetreten ist, in der Hansestadt Stendal für die Stadtratswahl sehr hoch ausfiel, wurde seitens des Landkreises eine Prüfung der Wahlergebnisse bei der Kreistagswahl vorgenommen. Wir haben uns gefragt, wenn bei der Stadtratswahl jemand 91 % Briefwahlanteil seiner Gesamtstimmen hat, ob es so etwas Ähnliches bei der Kreistagswahl gegeben hat? Es wurde festgestellt, dass bei der Kreistagswahl keine vergleichbaren hohen Briefwahlergebnisse im Vergleich zur Stadtratswahl vorhanden sind.

Die Frage ist, wie hoch waren die Briefwahlergebnisse? Ein Vertreter der FDP hat 50 % Briefwahlanteile. Das erscheint sehr hoch. Dazu muss man wissen: er hat zehn Stimmen, und fünf davon sind Briefwahl. Der zweithöchste Bewerber ist ebenfalls von der FDP; er hat 32,35 %. Der dritte der FDP hat 30,88 %, jemand von der SPD mit 30,91 %, CDU 28,90 %, CDU 27,90 %, die Linke 26,34 %, Grüne 20,17 % und Landwirte 17,58 %. Aus meiner Sicht ist alles im normalen Bereich.

Fazit: Da die gesetzliche Regelung des § 25 KWG Land Sachsen-Anhalt nicht beachtet wurde, liegt ein Verfahrensfehler vor. Damit ist der Wahleinspruch begründet.

Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte, dass die 179 Briefwähler ihr Wahlrecht nicht selbst ausgeübt haben, ist eine Verfälschung des Wählerwillens nicht erkennbar. Der Wählerwille spiegelt sich in der selbständigen Wahrnehmung des Wahlrechts wider. Unter Berücksichtigung der vorliegend geprüften Unterlagen ist zudem erkennbar, dass die dem Wahleinspruch zugrunde liegenden Tatsachen das Wahlergebnis der 124.624 abgegebenen gültigen Stimmen zur Kreistagswahl 2014 nicht oder nur unwesentlich beeinflusst haben könnten.

Damit ist die Wahl gem. § 52 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt gültig.

Ich darf Ihnen noch Folgendes ansagen: Gem. § 51 Kommunalwahlgesetz darf eine Person, die Beteiligter ist, nicht an der Beschlussfassung teilnehmen. Das sind der Wahlleiter und die Person, die den Wahleinspruch erhoben haben. Damit bin ich für die Abstimmung nicht stimmberechtigt. Für Sie ist jetzt noch die Frage, in welchem Rahmen können Sie sich bewegen und entscheiden? Wir haben Ihnen die Möglichkeiten aufgelistet. Im § 52 KWG steht, die Vertretung (also Sie) trifft nach Ablauf der Frist (diese ist Sonntagabend abgelaufen) durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Das wäre der einfachste Fall. Da wir Einwendungen haben, kann man diesen Absatz nicht nehmen.

2. Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Ich hatte gesagt, nach meinem Dafürhalten sind die Einwendungen begründet, weil es einen Verfahrensfehler gegeben hat. Deshalb würde ich den 2. Punkt auch nicht vorschlagen.

3. Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

So würde ich es Ihnen vorschlagen.

4. Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Wenn Sie das beschließen würden, haben Sie zwei Varianten. Dabei wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl wird ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Im Rahmen dieser vier Punkte können Sie eine Entscheidung als Vertretung fällen. Ich habe Ihnen den Absatz 3 vorgeschlagen und begründet. Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Punkt 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) trifft der Kreistag des Landkreises Stendal nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfentscheidung:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

Soweit meine Ausführungen. Haben Sie Fragen an den Wahlleiter?

Herr Dobberkau erklärt, dass er da mitgehen kann. Es wird aber immer pauschal von zwölf Leuten gesprochen, die insgesamt 179 Unterlagen abgeholt haben. Könnte man das aufschlüsseln? Wenn ich davon ausgehe, dass 11 Leute jeweils fünf Unterlagen abgeholt haben, dann habe ich 55 Unterlagen zu viel ausgegeben. Theoretisch kann demnach einer 124 Unterlagen abgeholt haben.

Herr Wulfänger antwortet, nach Aussage der Stadt ist die maximal abgeholte Zahl 30. Wie die Verteilung der anderen dazu ist, kann ich nicht sagen.

Herr Schirmer hatte leider nicht genügend Zeit, weil der Landeswahlleiter erst vor einer Stunde ihm geantwortet hat. An Herrn Wulfänger gerichtet sagt Herr Schirmer, die Antwort haben Sie in Kopie bekommen. Sie haben den Sperrvermerk angesprochen. Der Landeswahlleiter sagt mir, dass man eine Teilungsgültigkeitserklärung machen kann, womit im Wesentlichen gemeint ist, wenn die Sitzverteilung anders ausgefallen wäre. Bei den 179 x 3, also maximal 393 Stimmen hätte für den Wahlbereich 1 Stendal - da sind ja nicht die 124.000 Stimmen gesamt abgegeben worden - eine Veränderung für einen der Stendaler Gewählten auftreten können. Meine Frage ist, was gegen eine Verschiebung spricht? Der Landeswahlleiter hat gesagt, wir können uns trotzdem konstituieren. Er wies auch darauf hin, dass wir beschlussfähig sind. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen. Am Montag ist konstituierende Sitzung im Stadtrat Stendal. Es ist gestern beschlossen worden, dass ein Ausschuss, der die Wahlvorgänge untersucht, eingerichtet werden soll. Die 12 Leute sollen befragt werden. Ich fände es im Sinne der Aufklärung gut, wenn wir die Entscheidung verschieben und die Ergebnisse der Stadt, die ja viel näher dran ist, auch berücksichtigen können.

Herr Wulfänger erklärt, es ist Ihre politische Entscheidung, ob es verschoben wird oder nicht.

Herr Schirmer fragt weiter, spricht aus Ihrer Sicht irgendetwas gegen eine Verschiebung? Das ist die Frage in Anbetracht der noch offenen zu klärenden Fragen. Denn es sind an den Stadtwahlleiter noch weitere Fragen gestellt worden - unabhängig von den von Ihnen jetzt vorgestellten Formalien.

Herr Wulfänger antwortet, aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, diesen Beschluss heute hier zu fassen. Die Frage stellt sich, was soll ich als Wahlleiter, wenn der Beschluss nicht gefasst wird, noch aufklären? Es müsste letztendlich ein Auftrag gegeben werden. Die Leute draußen sind nicht verpflichtet (wenn wir die drei sehen), dass sie mir eine Antwort geben, wie sie gewählt oder nicht gewählt haben. Ich habe keine Anspruchsgrundlage. Es ist jetzt durchgeprüft. Aber es obliegt Ihrer Entscheidung, ob Sie diesem von Ihnen gemachten Vorschlag folgen werden oder nicht. Wir haben das aus meiner Sicht vollumfänglich geprüft.

Frau Kunert erklärt, wir unterstützen den Vorschlag von Herrn Schirmer, heute diese Entscheidung nicht zu treffen. Wir sind der Meinung, dass man nicht sagen kann, wie Sie es in Ihrem Fazit darstellen, aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte, dass die 179 Briefwähler ihr Wahlrecht nicht selbst ausgeübt haben, eine Meinung gegenüber steht. Legt man den Maßstab der festgestellten Verfahrensfehler bei der Stadt an, so genügt nach der Rechtsprechung, die es definitiv gibt, dass die theoretische Möglichkeit einer Gefährdung des Wählerwillens durch Manipulation gegeben ist. Wir sollten alle hier im Haus ein Interesse daran haben, dass wir die theoretische Möglichkeit einer Manipulation ausschließen können. Das können wir nur, wenn wir dezidiert diese Dinge überprüfen. Ausgangspunkt war ja ein Pressebericht, dass ein Stadtratskandidat 82,31 % Briefwahlstimmen im Vergleich zu dem Gesamtstimmenergebnis geholt hat. Wenn man genau hinschaut, ist die FDP der Ausreißer mit 50 %. Aber die FDP hat im Schnitt, was den Anteil der Briefwahl am Gesamtstimmenergebnis angeht, 16,4 %, die Landwirte 16,1 %, die Grünen haben einen Anteil der Briefwahl am Gesamtstimmenergebnis von 17,2 %, die SPD 14,98 %, die Linke 15,12 % und die CDU hat einen Gesamtdurchschnitt von 19,28 %. Es gibt zwei Leute, die 28 % oder 28,9 % der Stimmen in der Briefwahl aus der CDU-Fraktion geholt haben. Dies ist nur eine zahlenmäßige Feststellung; darüber muss man sich nicht aufregen. Wenn man in Betracht zieht, dass die Briefwahl immer ein bestimmter Proporz zum Gesamtstimmenergebnis ist, dann muss man die berechnete Frage stellen können, wie es zu diesen Ergebnissen gekommen ist? Und bevor die Stadt nicht aktiv geworden ist und möglicherweise auch Leute dazu befragt hat, sollten wir diese Entscheidung heute vertagen, weil man nicht sagen kann, dass man die 12 befragt hat. Man muss schon gucken, wer war es und gibt es möglicherweise

Verbindungen. Wir sollten ein Interesse daran haben, diese theoretische Möglichkeit einer Manipulation auszuschließen. Die Zeit dafür sollen wir uns nehmen.

Herr Kühnel glaubt, dass Herr Schirmer und Frau Kunert überhaupt nicht auf die Ausführungen des Landrates eingegangen sind. Es ist untersucht worden, dass die 12, die mehr Wahlunterlagen abgeholt haben, diese abgeholt haben, weil die Stadt Stendal, anders als alle anderen Gemeinden, mehr Wahlunterlagen ausgegeben hat. Man kann sie nicht unter Verdacht stellen, dass sie bewusst das Gesetz gebrochen haben.

Es gibt auch andere Verhältnisse. Ein Kandidat hat für den Stadtrat und für den Kreistag kandidiert. Die Partei hat nicht geworben, dass dieser unterschiedlich zu behandeln wäre. Er hat aber für den Kreistag die vierfache Stimmenanzahl bekommen als für den Stadtrat. Es ist untersucht worden, ob nachzuweisen ist, dass die 179 Leute ihren Wählerwillen nicht selber ausgeführt haben. Sie haben ihn ausgeführt. Ich kann den Wähler nicht für einen Fehler der Mitarbeiter der Stadt Stendal im Wahllokal verantwortlich machen. Und wenn der Stadtwahlleiter sagt, er fühlt sich nicht verantwortlich, dann versteht dieser etwas anderes unter Verantwortung als ich. Die Stadt Stendal hat Wahlbenachrichtigungskarten ausgegeben. Beim Europäischen Parlament ist es vorgeschrieben, bei der Kommunalwahl jedoch nicht, dass dort stehen muss, dass man nur vier Unterlagen abholen darf. Besser wäre gewesen, man hätte das Gesetz eher geändert und hätte auch bei der Kommunalwahl diesen Passus mit hineingeschrieben. Wenn auf dem Wahlbenachrichtigungsschein nicht steht, dass man verpflichtet ist, darauf zu achten, dass man nur vier Wahlunterlagen bekommt, kann man hinterher nicht sagen, dass man einen Fehler gemacht hat.

Die ganzen herangezogenen Vergleiche von Ihnen, Frau Kunert, sind unmöglich. Man muss Angst haben, ins Briefwahllokal zu gehen, weil man nicht weiß, ob die Leute, die dort arbeiten, auch das Gesetz kennen. Dann sagt man sich als Wähler, das Beste ist, man geht am Wahltag ins Wahllokal, weist sich dort aus, erhält seine Wahlunterlagen, geht in die Wahlkabine, wählt und dann ist alles in Ordnung. Wenn man zur Briefwahl geht und etwas tut, dann wird man für eine Sache öffentlich hingerichtet für ein Gesetz, welches man gar nicht kennen muss. Man hat einen Fehler gemacht, wofür die Verwaltung verantwortlich ist. Vom Wahlleiter sich hinzustellen und zu sagen, er hat dafür überhaupt keine Verantwortung, ist unmöglich. In der Kommunalwahlordnung steht, dass die Wahlleiter die Fähigkeiten haben müssen, und es müssen die Stellvertreter sein, wenn die Bürgermeister kandidieren. Die Eignung war da. Da kann der Mann nicht sagen, er ist nicht angerufen worden. Er muss seine Mitarbeiter schulen. Und wenn die es nicht tun, steht er genauso im Rampenlicht. Noch eher wie die Mitarbeiter, denn er hat das Rechtswissen. Er hätte seine Mitarbeiter ordentlich informieren müssen. Und er hätte sich vor seine Mitarbeiter stellen und sagen müssen, es tut mir leid, dass wir einen Fehler gemacht haben und dass Wähler betroffen sind und jetzt als Wahlfälscher oder ähnlichem hingestellt werden.

Unsere Fraktion hat heute noch einmal zusammen gesessen und gesagt, es darf nicht soweit kommen, dass hier Verfahrenstrickereien stattfinden und man sagt, man ist nicht informiert worden. Besser kann man es gar nicht auswerten, wenn man sieht, was alles gemacht worden ist. Da sind Unterschriften verglichen worden. Es ist alles getan worden. Was will man da noch aufklären?

Ich bin dafür, heute die Wahl für gültig zu erklären, so wie meine Fraktion auch. Ich bitte den Wahlleiter der Stadt Stendal, etwas mehr Rückgrat und Wahrhaftigkeit zu zeigen, sich ein bisschen vor seine Mitarbeiter zu stellen und selbst den Fehler zuzugeben, den er gemacht hat.

Herr Schirmer kann sich der Grundkritik von Herrn Kühnel anschließen. Das ist auch unsere Überzeugung. Ich habe auch extra nichts berechnet, damit genau so eine Reaktion von Ihrer Seite nicht kommt, weil dort letztendlich nicht mein Focus drauf liegt. Aber es kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Es ist gesagt worden, dass Leute weggeschickt wurden. Man muss sich das vorstellen: Diese Leute haben Briefwahl beantragt, sind dann zum Lokal gegangen, um dort zu wählen, sind weggeschickt worden und haben es nicht verstanden. Diese Sache ist uns direkt zugetragen worden. Das wollen wir in der Stadt prüfen. Ich persönlich war am Donnerstag vor der Wahl auch zur Briefwahl und kann bestätigen, dass alle vier Wahlurnen ein gebrochenes Siegel hatten. Ich habe darauf hingewiesen. Es wurde Frau Kloth geholt, die neu gesiegelt hat. Die Begründung war, es liegt daran, dass wir schütteln müssen, dass wir die Wahlunterlagen verdichten, damit genug hineinpasst. Ich gebe Ihnen definitiv Recht, dass es schiefgelaufen ist. Für uns hier ist es schlecht. Aber ich werbe für eine Teilungsgültigkeitserklärung für den Wahlbereich 1 Stendal, bis es geklärt ist. Jeder sollte an der Aufklärung echtes Interesse haben. Und dadurch, dass wir handlungsfähig sind, sind wir beschlussfähig und können uns konstituieren. Und das sind wir den Wählern genauso schuldig.

Herr Kühnel bemerkt, dass am Dienstag 20 Jahre Landkreis Stendal begangen wurde. In der Vergangenheit wurden schon oft sehr schwierige Entscheidungen getroffen. Die heutige Entscheidung ist auch eine schwierige Entscheidung. Aber an diesen Untersuchungen können Sie nicht mehr viel ändern. Der Landeswahlleiter hat gesagt, dass es geht. Er sagt aber auch, dass der Punkt 3 geht. Wir haben auszuwählen. Wir wollen uns für den Punkt 3 entscheiden. Herr Schirmer, wenn Sie am Donnerstag zur Briefwahl waren und die Siegel waren nicht in Ordnung, warum haben Sie keinen Wahleinspruch eingelegt? Wenn wir darauf angewiesen sind, was uns zugezogen wird, dann sind wir in einer Zeit, die ich schnell vergessen möchte. Wir wollen die Wahl heute für gültig erklären. Und wenn jemand durch Untersuchungen und strafrechtlich etwas machen will, dann gibt es dafür ein Strafgesetzbuch. Die Volksstimme hat vor der Wahl geschrieben, wie die Briefwahl vor sich geht. Der Wahlschein schützt auch den Abholer von Vollmachten, der hier angeprangert werden soll, denn derjenige, der es ausfüllt, erklärt an Eides statt, dass er selber gewählt hat. Und das ist wichtig. Wenn wir jetzt die Leute verunsichern, gehen die Leute nicht mehr wählen. Sie, Herr Schirmer, waren gestern schon der Meinung (stand heute in der Zeitung), dass Sie für eine Verschiebung sind. Der Wahlleiter hätte Ihnen doch gar keine Mitteilung geben müssen.

Herr Schirmer stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Herr Kühnel unterstützt den Antrag ausdrücklich.

Herr Dr. Richter-Mendau erklärt, dass der Antrag von Herrn Schirmer, unterstützt von Frau Kunert, der weiterführende Antrag ist und zur Abstimmung gestellt wird. Der weiterführende Antrag ist die Verschiebung.

Er lässt jetzt über den Antrag abstimmen, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu verschieben, bis die Ergebnisse der Stadt vorliegen.

Mehrheitlich, bei 17 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, ist der Antrag auf Verschiebung abgelehnt.

Herr Dr. Richter-Mendau ruft nunmehr zur namentlichen Abstimmung zur Drucksache Nr. 001/2014 auf.

Mit ja stimmen Herr Bausemer, Herr Dr. Böhme, Frau Braun, Herr Dobberkau, Frau Gohsrich, Herr Graubner, Frau Güldenpfennig, Herr Güssau, Herr Hellmuth, Herr Klemm, Frau Kraemer, Herr Krüger, Herr Kühnel, Herr Müller, Herr Prange, Herr Radke, Herr Reck, Herr Dr. Richter-Mendau, Herr Riedinger, Frau Schlüsselburg, Herr Schmotz, Herr Schreiber, Herr Schulenburg, Herr Schulz, Frau Schwarz, Herr Staudt, Herr Trumpf und Herr Silvio Wulfänger.

Mit nein stimmen Herr Emanuel, Herr Hauke, Herr Janas, Frau Kunert, Herr Ladwig, Herr Luksch, Frau Christine Paschke, Frau Dr. Paschke, Herr Rettig, Herr Schirmer, Herr Stapel, Frau Theil und Herr Zimmermann.

Der Stimme enthalten sich Frau Friedebold und Herr Krause.

Herr Dr. Richter-Mendau stellt fest, dass der Kreistag bei 28 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, die Drucksache Nr. 001/2014 mehrheitlich beschlossen hat. Die Wahl wird hiermit als gültig erklärt.

zu TOP 6 Geschäftsordnung des Kreistages Stendal und seiner Ausschüsse **Vorlage: 002/2014**

Herr Dr. Richter-Mendau erklärt, dass der Kreistag am 16.12.2010 eine Geschäftsordnung beschlossen hat. Diese Geschäftsordnung soll für die konstituierende Sitzung des Kreistages und für den Zeitraum bis zum 25.09.2014 weitergelten. Da am 01.07.2014 das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten ist, wird die Verwaltung eine neue Geschäftsordnung erarbeiten und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Wortmeldungen zur Vorlage bestehen nicht.

Herr Dr. Richter-Mendau stellt die Vorlage zur Abstimmung.

einstimmig beschlossen

**zu TOP 7 Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages
Vorlage: 003/2014**

Herr Dr. Richter-Mendau geht darauf ein, dass die CDU-Fraktion für das Amt des Vorsitzenden des Kreistages Herrn Lothar Riedinger vorgeschlagen hat. Weitere Vorschläge liegen zurzeit nicht vor. Gibt es weitere Vorschläge?

Das ist nicht der Fall.

Ich möchte Sie nunmehr auf den § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt hinweisen. Dieser besagt, *dass Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt werden. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Person nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.* Also kein zweiter Wahlgang.

Er bittet jetzt die Fraktionen um Vorschläge für die Wahlkommission.

Für die Wahlkommission benennen die Fraktionen folgende Mitglieder des Kreistages:

Fraktion der CDU	Herr Marcus Schreiber
Fraktion der SPD	Frau Annemarie Theil
Fraktion DIE LINKE.-Bündnis 90/Die Grünen	Herr Bernd Hauke
Fraktion Landwirte für die Region/FDP	Herr Thomas Müller

Herr Dr. Richter-Mendau weist die Mitglieder des Kreistages darauf hin, dass Wahlkabinen aufgestellt sind und die Benutzung der Wahlkabinen Pflicht ist, da dies ansonsten ein Verstoß gegen das Prinzip der geheimen Wahl darstellt.

Er bittet die Wahlkommission nach vorn zu kommen und ihre Tätigkeit aufzunehmen. Der Stimmzettel wurde vorbereitet. Die Mitglieder des Kreistages werden einzeln aufgerufen und erhalten ihre Stimmzettel jeweils vor der Wahlkabine ausgehändigt.

Er weist nochmals darauf hin, dass auch Herr Riedinger wahlberechtigt ist.

Die Wahlkommission konstituiert sich sodann unter Vorsitz von Herrn Markus Schreiber.

Die Wahlhandlung wird eröffnet.

Der Vorsitzende der Wahlkommission Herr Schreiber unterbricht die Wahlhandlung und erklärt, dass die Wahl abzubrechen ist, weil der Stimmzettel nicht den Formalien entspricht. Es wird einen neuen Stimmzettel geben, und dann wird noch einmal gewählt.

Nach Vorliegen des neuen Stimmzettels gibt Herr Schreiber eine kurze Erklärung zum Wahlzettel: Anzukreuzen sind die Varianten ja oder nein. Wer nichts ankreuzt, enthält sich. Wer die Stimme ungültig machen will, kreuzt komplett durch.

Der Kreistag führt nun den Wahlvorgang durch.

Nach Auszählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende der Wahlkommission, Herr Schreiber, folgendes Wahlergebnis bekannt:

44 Stimmzettel wurden ausgegeben und ausgezählt. Davon waren 44 Stimmen gültig. Bei 29 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen ist Herr Lothar Riedinger zum Vorsitzenden des Kreistages gewählt.

Herr Schreiber befragt Herrn Riedinger, ob dieser die Wahl annimmt?

Herr Riedinger erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Es folgen nun Glückwünsche an den gewählten Vorsitzenden des Kreistages.

Herr Dr. Richter-Mendau übergibt jetzt die Sitzungsleitung an Herrn Riedinger.

zu TOP 8 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch den/die Vorsitzende/n des Kreistages

Der Vorsitzende des Kreistages, Herr Riedinger, nimmt nunmehr die Verpflichtung von Herrn Dr. Richter-Mendau vor.

zu TOP 9 Wahl des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Vorlage: 004/2014

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Fraktion DIE LINKE.-Bündnis 90/Die Grünen für das Amt des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal Frau Christine Paschke vorgeschlagen hat. Gibt es weitere Vorschläge?

Dies ist nicht der Fall.

Herr Kühnel fragt, ob es möglich sei, in offener Abstimmung zu wählen, da es nur eine Kandidatin gibt.

Der Vorsitzende erklärt, dass es möglich ist, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Er weist nunmehr auf den § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt hinweisen. Dieser besagt, *dass Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt werden. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.*

Da nur eine Person vorgeschlagen ist, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Es gibt den Antrag von Herrn Kühnel, die Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen. Gibt es dagegen Widerspruch?

Dies ist nicht der Fall.

Der Vorsitzende lässt sodann über die Drucksache Nr. 004/2014 abstimmen.

Mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, wählt der Kreistag in offener Abstimmung Frau Christine Paschke als Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages.

Der Vorsitzende befragt Frau Paschke, ob sie die Wahl annimmt?

Frau Paschke erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Es folgen jetzt Glückwünsche an Frau Paschke.

zu TOP 10 Wahl des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
Vorlage: 005/2014

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Fraktion der SPD heute Frau Edith Braun als Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages vorgeschlagen hat. Die Fraktion der Landwirte für die Region/FDP schlägt Herrn Dr. Michael Kühn für dieses Amt vor. Weitere Vorschläge liegen mir nicht vor. Gibt es weitere Vorschläge?

Dies ist nicht der Fall.

Der Vorsitzende verweist noch einmal auf den § 56 KVG LSA.

Zur Wahl stehen zwei Bewerber. Somit treffen die Sätze 2 bis 4 des § 56 KVG LSA zu. Es kann einen zweiten Wahlgang geben. Die Wahl ist mit Stimmzettel durchzuführen.

Ich bitte die bereits bestehende Wahlkommission nach vorn zu kommen und ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Es gibt jetzt eine 10-minütige Pause, da aufgrund des neuen Vorschlages der SPD-Fraktion der Stimmzettel zu ändern ist.

Nach Vorliegen des Stimmzettels beendet der Vorsitzende die Pause und eröffnet die Wahlhandlung.

Der Kreistag führt nun den Wahlvorgang durch.

Der Vorsitzende der Wahlkommission, Herr Schreiber, gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Es wurden 44 Stimmzettel ausgegeben. Davon waren 44 Stimmen gültig. Auf Frau Edith Braun entfallen 33 Stimmen und auf Herrn Dr. Kühn 10 Stimmen. Es gab eine Stimmenthaltung.

Herr Schreiber stellt fest, dass somit Frau Braun zum Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages gewählt wurde und befragt Frau Braun, ob sie die Wahl annimmt.

Frau Braun erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Es folgen jetzt Glückwünsche an Frau Braun.

zu TOP 11 Gebildete Fraktionen und deren Vorsitzende
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 006/2014

Der Vorsitzende gibt die Bildung der einzelnen Fraktionen, deren Vorsitzende, Stellvertreter und Mitglieder sowie die fraktionslosen Mitglieder des Kreistages bekannt.

Wortmeldungen zur Mitteilungsvorlage bestehen keine.

zur Kenntnis genommen

**zu TOP 12 Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 007/2014**

Der Vorsitzende gibt den Inhalt der Mitteilungsvorlage bekannt.

Wortmeldungen zur Vorlage bestehen keine.

zur Kenntnis genommen

**zu TOP 13 Sitzverteilung auf die Ausschüsse
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 008/2014**

zur Kenntnis genommen

**zu TOP 14 Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 009/2014**

zur Kenntnis genommen

**zu TOP 15 Bestimmung der Anzahl der zu benennenden Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal
Vorlage: 010/2014**

Der Vorsitzende gibt den Inhalt der Vorlage bekannt. Die Anzahl der zu benennenden Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal wird auf sechs festgelegt.

Wortmeldungen zur Vorlage bestehen keine.

einstimmig beschlossen

**zu TOP 16 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal (Mitglieder des Kreistages)
Vorlage: 011/2014**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag zur Vorlage hat. Die Fraktion der SPD benennt Herrn Robert Reck als Mitglied des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal und nicht Herrn Lars Schirmer.

Er bittet darum, diese Änderung in der Vorlage vorzunehmen.

Wortmeldungen zur Vorlage bestehen keine.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage mit der genannten Änderung abstimmen.

einstimmig beschlossen

**zu TOP 17 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal (stimmberechtigte Bürger)
Vorlage: 012/2014**

einstimmig beschlossen

**zu TOP 18 Beschluss über die Benennung des Vertreters der Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal
Vorlage: 013/2014**

Der Vorsitzende gibt den Inhalt der Vorlage bekannt. Für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal werden folgende Vertreter der Mitglieder des Kreistages benannt:

Fraktion der CDU Herr Thomas Staudt

Fraktion DIE LINKE.-Bündnis 90/Die Grünen Herr Günter Rettig
(vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages für die Benennung von zwei Stellvertretern)

Herr Rettig möchte den Antrag der Fraktion DIE LINKE.-Bündnis 90/Die Grünen kurz begründen. § 11 Abs. 1 Sparkassengesetz, der auch die Grundlage für die Wahl der Stellvertreter bildet, bietet die Möglichkeit, für die Gruppe der Vertretung des Trägers weitere Mitglieder für die Gruppe der übrigen Mitglieder entsprechend den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 und entsprechend des Verfahrens für die Bildung von Ausschüssen des Kreistages, einen oder zwei Stellvertreter zu benennen. Wir schlagen vor, als Stellvertreter zwei Personen zu benennen, die auf der Grundlage des Verfahrens für die Bildung der Ausschüsse des Kreistages dort benannt werden. Sie sind nicht automatisch Nachfolger für Mitglieder, die ausscheiden. Diese würden wiederum vom Kreistag gewählt werden. Sie sind auch nur beratend tätig. Sie würden also das bestehende Stimmenverhältnis, was auf der Grundlage des Wahlergebnisses gebildet wird, in keiner Weise beeinflussen. Sie erhalten aber eine Einladung zu jeder Beratung des Verwaltungsrates. D. h., sie sind an der Meinungsfindung mit beteiligt. Gerade angesichts der Probleme, die gegenwärtig noch in der Kreissparkasse Stendal zu bewältigen sind, ist es nicht verkehrt, an der Stelle beratend mitzuwirken. Hinzu kommt, dass der bisherige Verwaltungsrat durch den Kreistag auch noch nicht entlastet ist.

Der Landrat unterstützt den Antrag. Er möchte informieren, dass er sich heute noch einmal mit der Sparkassenaufsicht beraten hat, ob das zwangsläufig nach sich zieht, dass für die Gruppe der weiteren Vertreter dann auch zwei Stellvertreter benannt werden müssen. Bis zum nächsten Kreistag im September werde man das aufarbeiten. Unschädlich ist aber, wenn wir heute die Vorlage mit zwei Kreistagsmitglieder beschließen.

Es bestehen keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage.

Der Vorsitzende lässt sodann über die Vorlage Drucksache Nr. 013/2014 abstimmen (1. Vertreter Herr Thomas Staudt und 2. Vertreter Herr Günter Rettig).

einstimmig beschlossen

**zu TOP 19 Beschluss über die Benennung des Vertreters der stimmberechtigten Bürger für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal
Vorlage: 014/2014**

einstimmig beschlossen

**zu TOP 20 Berufung von sachkundigen Einwohnern in beratende Fachausschüsse
Vorlage: 015/2014**

einstimmig beschlossen

zu TOP 21 Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten

Der Vorsitzende erteilt dem Landrat das Wort.

Herr Wulfänger informiert, dass der Landkreis Fördermittel zur Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien erhalten hat. Durch den Landkreis Stendal ist im November 2013 im Förderprogramm Sachsen-Anhalt ein Förderantrag für eine Energie- und Klimaschutzstrategie Altmark gestellt worden. Projektumfang ist ein Volumen in Höhe von 100.000 Euro. Am 19.06.2014 ist der Bewilligungsbescheid über die Förderhöhe von 80 % (80 T€) eingegangen. Die Landesenergieagentur unterstützt uns beim Eigenanteil mit 10.000 Euro. Die verbleibenden 10.000 Euro teilen wir uns mit dem Altmarkkreis Salzwedel. Projektbeginn soll im Juli 2014 sein. Das Ende voraussichtlich im Februar 2015. Es soll eine Energie- und CO²-Bilanz erstellt werden sowie konkrete Handlungsempfehlungen, was in den nächsten Jahren zu tun ist, um effektiver mit Energie umzugehen und das Klima zu schützen. Dazu gehören u. a. Energieversorgung und Sanierung von Objekten, aber auch Energiegewinnung und Speicherung. Darin sehen wir eine gute Basis, um in der neuen Förderperiode konkrete Vorhaben zu haben und somit Fördergelder zu erhalten.

Als Zweites geht es um die weitere Unterbringung von Flüchtlingen. Die Kapazität der Gemeinschaftsunterkunft (GU) beträgt derzeit 250 Plätze, dazu kommen 50 Reserveplätze. Im Jahre 2014 wurden bisher 106 Personen zugewiesen, bis zum Jahresende sind weitere 281 Personen aufzunehmen. Die Gemeinschaftsunterkunft ist z. Z. mit 256 Personen ausgelastet. Davon haben 34 Personen die Möglichkeit, ihren Wohnsitz außerhalb der GU zu nehmen. Seit geraumer Zeit war es ja schon das Ziel, dass die Bewohner der GU auch in Wohnungen in Stendal unterkommen. Wir haben zwei Blöcke (acht Eingänge), davon werden momentan fünf Eingänge genutzt, der sechste Eingang teilweise. Nun wird der siebente Eingang hergerichtet, und der achte Eingang bleibt als Reserve. Momentan steht in der GU ein Duschcontainer. Wir werden die Sanierung der Warmwasserversorgung in allen Aufgängen bis zum Jahresende umgesetzt haben.

Der dritte Punkt ist der Straßenbau. Wir haben 22 Projekte über Elbe-Flut-Fördermittel beantragt. In der nächsten Woche wird die erste Straße in Kabelitz fertig. Die Nachricht sollte sein, dass es losgeht. Aber es wird sich auch noch bis zum Jahre 2016 hinziehen.

Der vierte Punkt ist die Eröffnungsbilanz. Es wird seit 18 Monaten doppisch gebucht. Es fehlt noch die Eröffnungsbilanz. Diese ist in groben Zügen fertiggestellt und wird im Moment vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Ziel ist hier, dass wir nach Möglichkeit im September-Kreistag darüber befinden können. Wenn es klappt, wird es am 4. September eine gemeinsame Sitzung von Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss geben, und dann kann man Ende September damit in den Kreistag gehen.

Als fünften Punkt möchte ich über das Förderprogramm STARK III informieren. Hier hat die neue Förderphase begonnen. Wir wurden aufgefordert, bis zum 30.09.2014 alle Vorhaben, die der Landkreis bis 2020 vom Schulbau her hat, sehr detailliert dem Land mitzuteilen. Das trifft auch die Gemeinden mit ihren Kindertagesstätten und Grundschulen. Wir haben noch Bedarf von 26 Mio. Euro, die noch genau untersetzt werden müssen. Nach der Sommerpause wird in den einzelnen Ausschüssen darüber berichtet, wie wir es angemeldet haben. Nach jetzigem Stand muss der Kreistag keine Priorität festlegen; das macht das Land oder die Investitionsbank oder das Landesverwaltungsamt allein und das richtet sich eher nach den Effekten der Energieeinsparung als nach schulfachlichen Dingen.

Letzter Punkt ist die Kreissparkasse Stendal. Der neu gewählte Verwaltungsrat wird seine erste Sitzung am 22.07.2014 haben. Hier werden die Mitglieder nach den Regelungen des Sparkassengesetzes verpflichtet, und es findet die Vorauswahl für den oder die neue(n) Vorstandsvorsitzende(n) statt. In der darauffolgenden Sitzung (voraussichtlich 07.08.2014) soll dann beraten und evtl. entschieden werden, wer genommen wird.

zu TOP 22 Anfragen und Hinweise

Frau Braun möchte die heutige konstituierende Sitzung für die sechste Legislatur, in der sie sich jetzt befindet, für einige persönliche Worte nutzen. Im Vorfeld gab es einige Pressemitteilungen, in denen es hieß, es müssen künftig im Kreistag festgefahrene Strukturen aufgebrochen werden, es muss mit der allgemeinen Harmonie aufhören und das Selbstbewusstsein des Kreistages gegenüber Verwaltung und Landrat sei unterentwickelt. Ich habe das mit meinem Fraktionsvorsitzenden besprochen. Da ich nun 24 Jahre im Kreistag bin, kann ich diese vorgetragene Wahrnehmung nicht nachvollziehen. Es kann niemand sagen, dass ihm nicht zugehört wurde, dass vernünftige Anträge von allen parteiübergreifend nicht mitgetragen wurden und dass wir uns heute mit dem § 32 verpflichtet haben, die ehrenamtliche Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst in einer Treuepflicht zur Kommune zu erfüllen. Wir sind angetreten, weil wir den Wählerauftrag uneigennützig erfüllen wollen. Wir müssen schauen, nicht auf Konfrontation zu gehen, sondern vernünftig und pragmatisch zusammenzuarbeiten. Wir können und müssen uns eine vernünftige Streitkultur leisten. Aber in der Sache waren wir uns mehrheitlich immer einig.

Für die sechste Legislatur wünsche ich mir, dass wir den in der Vergangenheit praktizierten Standpunkt weiter pflegen, vernünftig kameradschaftlich miteinander umgehen und jeder auch ehrlich sagt, was ihm nicht gefällt. Wir können ehrlich und aufrichtig in die neue Legislatur gehen. Das wünsche ich mir, und dafür wünsche ich uns allen ein warmes Herz, einen sachkundigen Verstand und viel Erfolg.

Frau Kunert hat eine Bitte. Es gibt jetzt zwei Mitglieder des Bundestages hier im Kreistag. Es wäre schön, wenn die Sitzungen des Kreistages und des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses nicht mehr in Sitzungswochen des Bundestages stattfinden, weil wir nur dann die Möglichkeit haben, unser Mandat auszufüllen.

Der Vorsitzende sagt dazu, dass man versuchen werde, die Bitte umzusetzen.

zu TOP 23 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

Nichtöffentlicher Teil

zu TOP 24 Anfragen und Hinweise

Es gibt keine Anfragen und Hinweise.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Kreistages.